

Das Marktstammdatenregister ist da – was kommt auf Anlagenbetreiber zu?

Ehingen, 08. November 2017

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung Netzzugang Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität sowie der Netzintegration von Kraftwerken.

- Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- 2007 Promotion zum Dr. iur.
- 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2014 bei BBH Stuttgart

Rechtsanwalt · Partner Counsel

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-0 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Agenda

1. **Grundlagen und Überblick**
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Warum ein MaStR?

„Im Fokus ... **Abbau „klassischer“ Bürokratiekosten**, also Informations- oder Meldepflichten. Solche Kosten ... durch ... **zentrale Speicherung der relevanten Daten** deutlich reduziert ... Genannt seien hier z. B. ... Energieinformationsnetz ..., ... Stammdatenmeldungen im Rahmen des Energiestatistikgesetzes (EnStatG), ... Kraftwerksanschlussregister ... oder ... Herkunftsnachweisregister ...

Das Marktstammdatenregister schafft ... Vereinfachung für zahlreiche nicht gesetzliche Meldungen zwischen ... Akteuren des Energiemarktes. Mit dem neuen zentralen Marktstammdatenregister wird ... **notwendige Grundlage geschaffen, um ... gewünschten Bürokratieabbau zu erreichen und ... verschiedenen Registrierungspflichten vor allem für ... Anlagenbetreiber zu bündeln und zusammenzuführen.**“

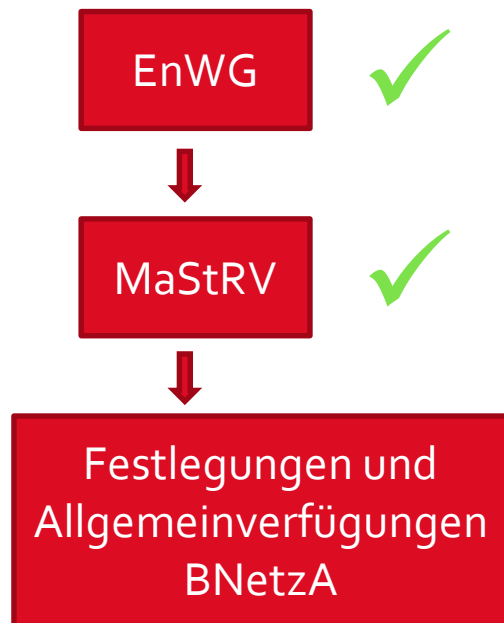
(Begründung des Strommarktgesetzes, BT-Drucks. 18/7317, S. 6)

Das Wichtigste zum MaStR bei der BNetzA

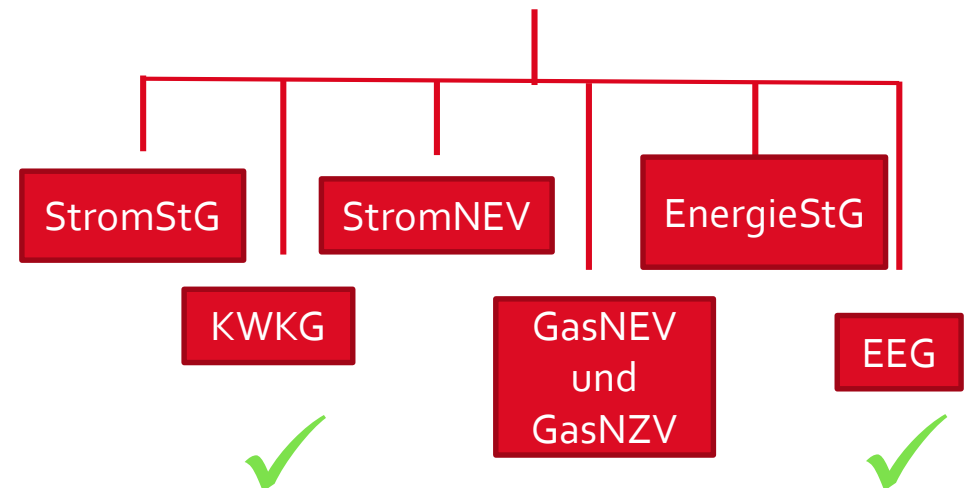
- ▶ **Ablösung von PV-Meldeportal und EEG-Anlagenregister und erhebliche Erweiterung auf alle Erzeugungsanlagen sowie weitere Marktakteure**
- ▶ **Registrierungspflicht für alle betroffenen Marktakteure Strom und Gas** (Netzbetreiber (auch gVNB), BKV, MSB, Strom- und Gaslieferanten, Erzeugungsanlagenbetreiber, Projektträger, Energiehandelsplätze, Verbraucher an Höchst- oder Hochspannungsnetz bzw. an Fernleitungsnetz)
- ▶ **Daten grundsätzlich öffentlich, nur ausnahmsweise vertraulich**

Rechtliche Grundlagen

Umsetzung des MaStR



Meldung zum MaStR als Voraussetzung für „energiewirtschaftliche Privilegierungen“



Zeitplan BNetzA bis Juli 2017

Technischer Start des Registers Mai 2017

Integration der Netzbetreiber Mai/Juni 2017

Ab Juli 2017

- Registrierung der Neuanlagen über MaStR, Ablösung des Anlagenregisters und PV-Meldeportals
- Übernahme der Datenverantwortung für die Bestandsanlagen
- Start der Netzbetreiberprüfung

Ankündigung im Juli 2017: Start verzögert sich bis Herbst ...

bbh

Marktstammdatenregister

Startseite / Startseite

Herzlich Willkommen im Marktstammdatenregister!

Auf den Seiten des Marktstammdatenregisters (MaStR) werden künftig die Stammdaten der Anlagen und Akteure des deutschen Strom- und Gasmarktes veröffentlicht. Darin werden neben erneuerbaren und konventionellen Stromerzeugungsanlagen auch Gaserzeugungsanlagen und industrielle Verbrauchsanlagen im Strom- und Gasbereich enthalten sein.

Das MaStR wird die Möglichkeit bieten, Daten zum deutschen Strom- und Gasmarkt in Listen- und Karten-Darstellungen anzusehen, Auswertungen vorzunehmen und herunterzuladen.

Achtung

Das Marktstammdatenregister befindet sich noch im Aufbau. Zurzeit können nur die Netzbetreiber ihr Unternehmen im MaStR registrieren. Für alle anderen Marktakteure ist die Nutzung voraussichtlich ab Herbst 2017 möglich.

Die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Arbeiten am Webportal des Marktstammdatenregisters konnten leider nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die Meldepflichten nach der MaStRV folgendermaßen zu erfüllen:

1. EEG-Anlagen und deren meldepflichtigen Genehmigungen werden wie bisher über das Anlagenregister (www.bundesnetzagentur.de/anlagenregister) und das PV-Meldeportal (<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>) erfasst. Dafür gilt die neue Monatsfrist ab Inbetriebnahme oder ab Erteilung der Genehmigung (bisher: drei Wochen).
2. Daten, die nach der MaStRV eingetragen werden müssen, aber nicht eingetragen werden können, müssen nachgetragen werden, sobald das Webportal dies ermöglicht.
3. Die Registrierung von KWK-Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 erfolgt gemäß der über folgenden Link zugänglichen Beschreibung: www.bundesnetzagentur.de/anlagenregister.
4. Die Übernahme der Verantwortung für die Daten der Bestandsanlagen ist noch nicht möglich. Die Frist für die Übernahme der Daten endet am 30. Juni 2019.
5. Sonstige Registrierungen von Marktakteuren und Behörden sind erst mit Start des Webportals möglich. Sämtliche Meldungen müssen nach der MaStRV nach der Inbetriebnahme des Webportals nachgeholt werden.

Das Schreiben, das die Netzbetreiber den Anlagenbetreibern bei den Jahresabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 beifügen müssen, wird mit Start des Webportals zur Verfügung gestellt.

Die angekündigten Schnittstellen stehen ebenfalls noch nicht zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur entschuldigt sich für die Unannehmlichkeiten, die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des Webportals ergeben.

Bußgeldverfahren werden für Verzögerungen, die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des Webportals ergeben, selbstverständlich nicht eingeleitet.

Hintergrund

Die Energieversorgung von morgen kommt aus unzähligen kleinen und kleinsten Anlagen. Steuerung und Ausbau der Netze sind ebenso auf eine gute Datenbasis angewiesen wie die Energiepolitik und - allen voran - der Energiemarkt.

Immer mehr Meldepflichten sind in den letzten Jahren neu hinzugekommen, weil der Datenbedarf im Energiemarkt zunimmt. Darum hat der Gesetzgeber 2014 entschieden, mit dem MaStR ein umfassendes Register aufzubauen: Die Informationen und die Meldepflichten werden gebündelt; andere Register werden vereinfacht oder abgeschafft. So ergibt sich ein Abbau an Bürokratie bei einer gleichzeitigen Verbesserung der Informationslage.

Wichtig

Sie selbst und Ihre Anlage müssen auch dann im MaStR registriert werden, wenn Sie Ihre Anlage früher schon in einem anderen Register der Bundesnetzagentur eingetragen hatten.

Netzbetreiberregistrierung

Die Netzbetreiber können sich über [Anmelden](#) mit den von der Bundesnetzagentur versendeten Zugangsdaten im System anmelden. Dort sollen bis Ende Mai 2017 die Daten von allen Betreibern

- von Netzen der öffentlichen Versorgung und
- von geschlossenen Verteilernetzen

ergänzt und korrigiert werden. Netzbetreiber, die keine Zugangsdaten erhalten haben, werden gebeten sich umgehend bei der Bundesnetzagentur zu melden.

© Marktstammdatenregister 2017 - 1.0.2.17018-RC4 (Stand: 31.05.2017 09:27:18, CF490C7317708D884964C81783F97814)

Kontakt Datenschutz Impressum Hilfe

Aktuelle Ankündigung aus 10/2017: Verschiebung auf Sommer 2018

bbh



Bundesnetzagentur

26. Oktober 2017

Aktuelle Informationen zum Marktstammdatenregister

Das MaStR-Webportal

Das Webportal des Marktstammdatenregisters kann leider nicht wie bisher angekündigt, in diesem Jahr in Betrieb gehen, weil die Software nicht wie geplant fertig gestellt wurde. Für die Bundesnetzagentur hat die Benutzerfreundlichkeit sowohl für die Anlagenbetreiber als auch für die Netzbetreiber einen hohen Stellenwert; da die Software den diesbezüglichen Ansprüchen der Bundesnetzagentur nicht gerecht wird, muss der Start erneut verschoben werden.

Die Bundesnetzagentur bedauert die neuerliche Verschiebung außerordentlich. Es ist eindeutig, dass dies für alle Akteure einen großen zusätzlichen Aufwand bedeutet; die Bundesnetzagentur bemüht sich darum, trotzdem lückenlos einen rechtssicheren Zustand zu gewährleisten.

Doch kein gestaffelter Start

Es war vorgesehen, das MaStR in zwei Schritten in Betrieb zu nehmen: Zuerst für Neuanlagen und erst im zweiten Schritt für Bestandsanlagen. Dies hätte für alle Beteiligten einen Zusatzaufwand bedeutet. Darum sieht die neue Inbetriebnahme des MaStR-Webportals keine zwei Schritte mehr vor.

Big Bang

Das Webportal wird in einem Schritt mit allen notwendigen Funktionen und mit einer hohen Benutzerfreundlichkeit starten. Neue Anlagen und Bestandsanlagen werden sich von Anfang an im Webportal registrieren können.

Der Start des MaStR-Webportals ist für Sommer 2018 vorgesehen. Den verbindlichen Termin für den Start wird die Bundesnetzagentur am 1. Februar 2018 veröffentlichen.

Schnittstelle

Für die Schnittstelle ist ein rechtzeitiger Start einer vollständigen Testumgebung vorgesehen, so dass die eigenen Computersysteme auf den Start vorbereitet werden können.

„Der Start des MaStR-Webportals ist für Sommer 2018 vorgesehen. Den verbindlichen Termin für den Start wird die Bundesnetzagentur am 1. Februar 2018 veröffentlichen.“

Infos der BNetzA...

Übergangszeit

In der Übergangszeit können Registrierungen, von denen Zahlungen nach dem EEG oder KWKG abhängig sind, weiterhin über die von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Verfahren und Formulare realisiert werden. Alle erforderlichen Informationen finden Sie unter www.bundesnetzagentur.de/mastr oder www.marktstammdatenregister.de.

Registrierungen von Bestandsanlagen und von Marktakteuren können derzeit nicht abgewickelt werden; die gemäß MaStR-Verordnung bestehenden Pflichten können erst erfüllt werden, wenn das Webportal in Betrieb gegangen sein wird.

Netzbetreiberprüfung

Die Netzbetreiberprüfung wird in der Übergangszeit weiterhin nur für neue Anlagen durchgeführt und für PV-Anlagen, die keine Freiflächenanlagen sind, ausgesetzt. Verfahren und Umfang der Netzbetreiberprüfung bleibt also unverändert gegenüber dem bisherigen Stand nach dem Anlagenregister.

Mit der Inbetriebnahme des Webportals wird auch die Webschnittstelle zur Verfügung stehen, mit der sich die Netzbetreiberprüfung durchführen lässt.

Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber

Die MaStR-Verordnung sieht vor, dass Netzbetreiber im Rahmen Ihrer Jahresabrechnung 2018 und 2019 ein von der Bundesnetzagentur zu Verfügung gestelltes Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber verschicken (§ 25 Absatz 4 MaStRV). Damit die Netzbetreiber dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, wird die Bundesnetzagentur ihnen bis spätestens Ende November 2017 ein Informationsschreiben zur Verfügung stellen. Dieses Schreiben wird Hinweise darauf enthalten, wie die wesentlichen Pflichten nach der MaStR-Verordnung auch ohne Webportal eingehalten werden können. Das Informationsschreiben wird eine Textseite umfassen und den verantwortlichen Marktakteursvertretern der Netzbetreiber per Mail zugeschickt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter service@marktstammdatenregister.de zur Verfügung.

„In der Übergangszeit können Registrierungen, von denen Zahlungen nach dem EEG oder KWKG abhängig sind, weiterhin über die von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Verfahren und Formulare realisiert werden.“

„Die MaStR-Verordnung sieht vor, dass Netzbetreiber im Rahmen Ihrer Jahresabrechnung 2018 und 2019 ein von der Bundesnetzagentur zu Verfügung gestelltes Informationsschreiben an die Anlagenbetreiber verschicken (§ 25 Absatz 4 MaStRV). [...], wird die Bundesnetzagentur ihnen bis spätestens Ende November 2017 ein Informationsschreiben zur Verfügung stellen.“

Folgen der Verschiebung aus Sicht der BNetzA

- ▶ Erfassung von **EEG-Anlagen** und meldepflichtigen Genehmigungen über Anlagenregister und PV-Meldeportal
- ▶ Nachtrag von Daten, die nach MaStRV eingetragen werden müssten, nach erfolgtem Start des MaStR
- ▶ Registrierung von **KWK-Anlagen** mit Inbetriebnahme ab 01.07.2017 unter Nutzung eines von BNetzA-Webseite herunterzuladenden Formulars per Post oder E-Mail
- ▶ Übernahme der Datenverantwortung für **Bestandsanlagen und sonstige Registrierungen** nach Start des MaStR

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. **Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen**
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Registrierungspflichtige „Marktakteure“ – § 3 MaStRV

- ▶ **Betreiber von Einheiten, sofern Einheit registrierungspflichtig**
- ▶ Betreiber von organisierten Marktplätzen
- ▶ Bilanzkreisverantwortliche
- ▶ Messstellenbetreiber
- ▶ Netzbetreiber einschließlich Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen
- ▶ Nach REMIT registrierungspflichtige Personen
- ▶ Personen, die Projekte eintragen
- ▶ **Stromlieferanten**
- ▶ Transportkunden

Nummernkonzept

- ▶ BNetzA weist **jeder registrierten Person, Zulassung, Einheit, EEG- oder KWK-Anlage und Lokation** eindeutige Nummer zu, bestehend aus
 - Kennung
 - Versionsnummer
 - Zehnstellige (zufällig gewählte) Ziffernfolge
 - Transparent errechnete Prüfziffer
 - Suffix (nur bei Marktakteuren)
- ▶ Bsp. Marktakteur: SNB912345678905AN
- ▶ Bsp. Anlage: SEE901234567896

Fristen aus der MaStRV im Überblick

Registrierung als Marktakteur

- **Neuer Akteur:**
1 Monat ab
Tätigwerden;
Übergangsfrist bis
01.01.2018, wenn
nicht schon Pflicht
nach AnlRegV
- **Bestandsakteur:**
Netzbetreiber
unverzüglich;
Anlagenbetreiber bis
30.06.2019; Rest bis
01.01.2018

Registrierung von Einheiten und Anlagen

- **Neuanlage:**
1 Monat ab
Inbetriebnahme;
Übergangsfrist bis
01.01.2018, wenn
nicht schon Pflicht
nach AnlRegV
- **Bestandsanlage:**
bis 30.06.2019

Meldung von Änderungen eingetragener Daten

- 1 Monat ab Änderung
bzw. Genehmigung

Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen

- 1 Monat nach
Aufforderung durch
BNetzA
- Übergangsweise
6 Monate für
Aufforderung bis
31.01.2019, wenn
nicht schon Pflicht
nach AnlRegV
(Ausnahme:
Solaranlagen)

Fristen – Registrierung von Projekten

- ▶ **Projekt:** Einheit in der Entwurfsphase, deren Errichtung geplant ist.
- ▶ **Neue Projekte – §§ 5 Abs. 4, 5, 25 Abs. 2 MaStRV**
 - **Registrierungspflicht, sofern**
 - Strom-/Gaserzeugungseinheit oder Strom-/Gasspeichereinheit mit Genehmigungspflicht nach BImSchG oder WindSeeG
 - Solaranlage mit installierter Leistung > 750 kW
 - Biomasseanlage mit installierter Leistung > 150 kW
 - Innerhalb von **1 Monat** nach Erteilung der Zulassung
 - Übergangsfrist wohl bis zum **01.01.2018**

Fristen – Registrierung von Projekten

- ▶ **Bestehende Projekte – § 25 Abs. 3 MaStRV**
 - **Keine** Registrierungspflicht im MaStR, wenn Zulassung vor **01.07.2017**
 - Ausn.: Pflicht aus anderen Gesetzen oder Verordnungen
 - z.B. §§ **36 ff. EEG**: Windenergieanlagen, PV-Anlagen und Biomasseanlagen EEG-Anlagen in der **Ausschreibung**
 - wohl auch bei Registrierungspflichten aus **AnlRegV**

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. **Dateninhalte und Datenmerkmale**
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Welche Daten sind grundsätzlich zu melden?

- ▶ § 3 Abs. 1 MaStRV:

*„... **Marktakeure** müssen sich ... im Marktstammdatenregister registrieren ...“*

- ▶ § 5 Abs. 1 MaStRV:

*„Betreiber müssen ihre **Einheiten**, ihre **EEG- und KWK-Anlagen** ... im Marktstammdatenregister registrieren.“*

- ▶ § 6 MaStRV:

*„Bei jeder Registrierung müssen die **Daten** eingetragen werden, die **nach der Anlage zu dieser Verordnung** erforderlich sind.“*

Integration von Bestandseinheiten in das MaStR

Bestandseinheiten: Einheiten, die **vor dem 01.07.2017 in Betrieb** genommen wurden



Vorbefüllung des MaStR mit vorhandenen Bestandsdaten



Verantwortungsübernahme hinsichtlich der vorbereiteten Daten durch Einheitenbetreiber



Verantwortungsübernahme löst u.a. **Netzbetreiberprüfung** aus

Registrierungspflichtige Einheiten und Anlagen

- ▶ Grundsätzlich alle ortsfesten Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen
- ▶ Pflicht zur Registrierung **entfällt bei**
 - **Erzeugungs-/Speichereinheiten, EEG- oder KWK-Anlagen**, wenn
 - nicht unmittelbar oder nicht mittelbar an Netz angeschlossen oder angeschlossen werden kann oder
 - erzeugter Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in Netz angeboten wird oder werden kann,
 - **Stromverbrauchseinheiten**, die nicht an **Hoch- oder Höchstspannungsnetz** angeschlossen sind,
 - **Gasverbrauchseinheiten**, die nicht an **Fernleitungsnetz** angeschlossen sind und
 - **Einheiten militärischer Einrichtungen**, die Landesverteidigung dienen

Anlagenbegriff nach EEG

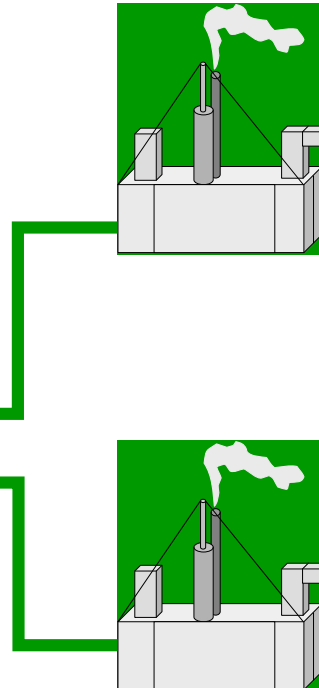
- ▶ **EEG-Anlage:** Jede Anlage, die **nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG** eine Anlage ist (§ 3 Nr. 1 EEG 2017, § 5 Nr. 1 EEG 2014, § 3 Nr. 1 EEG 2012 usw.)
 - **Mehrere Einheiten** können also **eine** EEG-Anlage bilden
 - Regelung zur vergütungsseitigen Anlagenverklammerung (§ 24 EEG 2017, § 32 EEG 2014 usw.) dürften aber wohl nicht gelten
- ▶ Registrierungspflicht bezieht sich formal sowohl auf Einheit als auch auf EEG-Anlage

Begriff „KWK-Anlage“

- ▶ **KWK-Anlage:** jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden
- ▶ **Kein Verweis auf Definition in KWKG**, d.h. Anlagenbegriff des KWKG, insbesondere Verklammerungsvorschrift, gilt im MaStR wohl nicht
 - Klarstellung in der Begründung:
*„Die Definition ist **unabhängig von den jeweiligen KWKG-Fassungen** zu betrachten, weswegen eine **eigene Definition** gefunden wurde.“*

Registrierung aller „Funktionen“ (1)

Aufnahme
Dauerbetrieb
in 2017



550 kW

400 kW

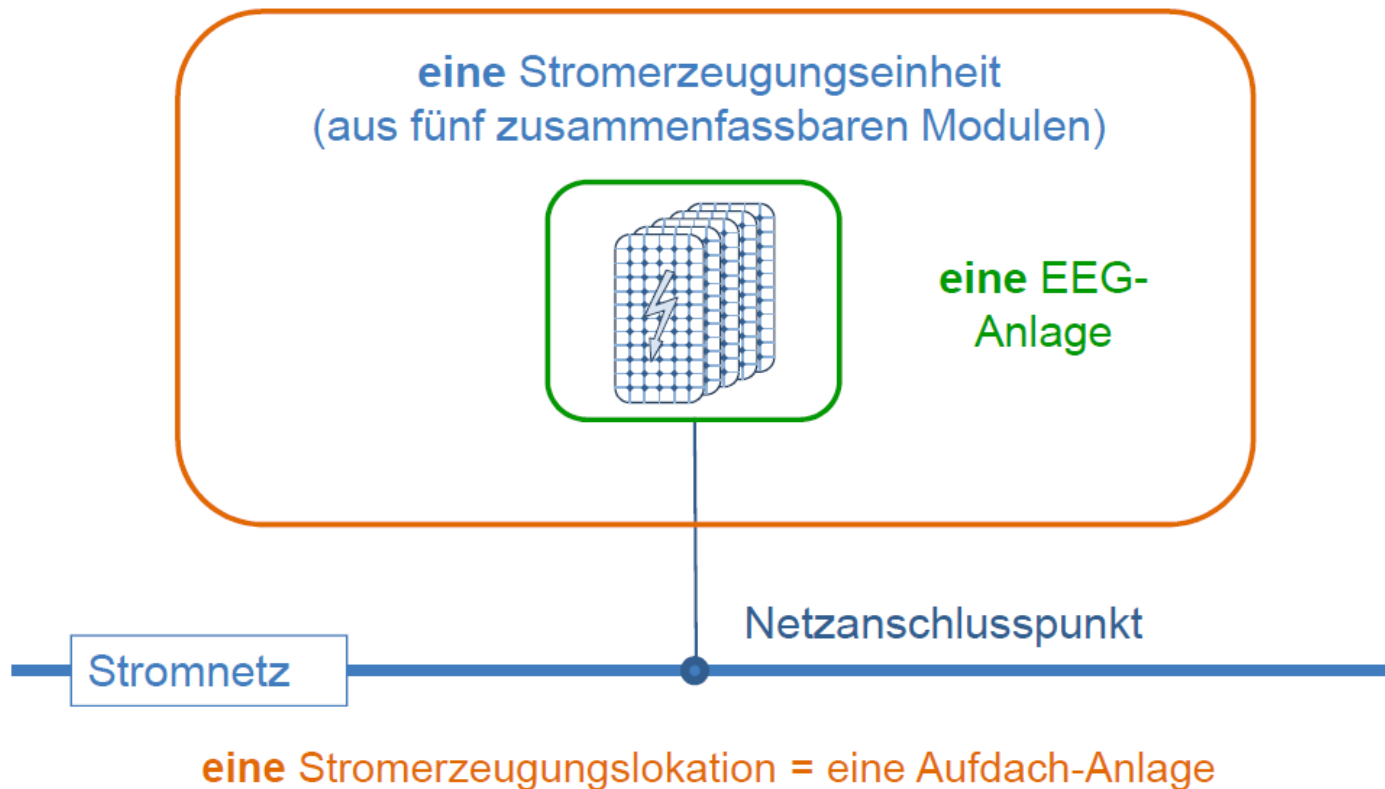
Registrierung aller „Funktionen“ (2)

- ▶ Werden von einer „Erzeugungsanlage“ mehrere relevante „Erzeugungstatbestände“ wahrgenommen, müssen **sämtliche „Erzeugungstatbestände“** registriert werden
- ▶ Anwendung auf **Beispielsfall**:
 - 2 bzw. 3 registrierungspflichtige Einheiten (2 Stromerzeugungseinheiten; Gaserzeugungseinheit nur, wenn Anschluss an das Gasversorgungsnetz)
 - 1 EEG-Anlage
 - 2 KWK-Anlagen da, § 3 Nr. 14 KWKG nicht heranzuziehen ist?

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. **Registrierungsbeispiel: PV**
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Registrierungsbeispiel: PV



Quelle: Vortrag BNetzA von Informationsveranstaltung für Netzbetreiber vom 22./23.11.2016

Summarische Erfassung zulässig

2.2.1. Stromerzeugungseinheit

Im Bereich der Stromerzeugung werden Daten im MaStR anhand der kleinsten technischen Einheit erfasst. In der Regel sind somit die Stammdaten einzutragen, die einem einzelnen Generator zugeordnet sind; dazu gehören in der Regel auch die technischen Daten der Energieumwandlung (Turbine, Dampferzeuger etc.) und des Stromtransports bis zur Einspeisung ins Netz der öffentlichen Versorgung bzw. in das geschlossene Verteilernetz. Diese kleinste Einheit wird im MaStR als Stromerzeugungseinheit bezeichnet.

Die Stromerzeugungseinheit bei solarer Strahlungsenergie ist das einzelne Modul. Im MaStR werden alle Module, für die identische Daten eingetragen werden, summarisch eingetragen. Das heißt, dass Module, die insbesondere zur gleichen Zeit, vom gleichen Betreiber, am gleichen Standort,¹ am gleichen Zählpunkt, am gleichen Netzanschlusspunkt etc. errichtet werden, gemeinsam eingetragen werden, dabei werden summierbare Daten zusammengezählt (z.B. Leistung).

Für das Datenbankobjekt der Stromerzeugungseinheit trägt der Anlagenbetreiber die Datenverantwortung, der die Stromerzeugungseinheit betreibt (vgl. Kapitel 1). Die Stammdaten der Stromerzeugungseinheit umfassen:

- Standort und technische Daten der Stromerzeugungseinheit
- Eine Verknüpfung zum Anlagenbetreiber.
- Eine Verknüpfung zur Stromerzeugungslokation.
- Bei EEG-Anlagen: Eine Verknüpfung zur EEG-Anlage, zu der die Stromerzeugungseinheit gehört.
- Bei KWK-Anlagen: Eine Verknüpfung zur KWK-Anlage, zu der die Stromerzeugungseinheit gehört.
- Bei Stromspeichern: Eine Verknüpfung zur Speichereinheit, der der Stromerzeugungseinheit zuzuordnen ist.

Quelle: BNetzA

Welche Daten sind zu erfassen?

Besteht zu allen Daten Meldepflicht?

► Unterscheidung

- Meldepflicht („P“),
- Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung („R“) und
- Keine Meldepflicht („ “)

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
P	Meldepflicht
R	Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung
X	„Ja“ (Vertraulichkeit oder Netzbetreiberprüfung)
NB-Prüfung	Netzbetreiberprüfung
*1	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*2	ab einer Nettonennleistung von 100 MW
*3	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*4	nur bei Neueinheiten
*5	nur bei Bestandseinheiten
*6	für Registrierung der Genehmigung
*7	nur bei Neuanlagen; bei Pumpspeichern alle Anlagen
*8	nicht bei natürlichen Personen
*9	nur bei natürlichen Personen
*10	nur bei Anlagenbetreibern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft

Abkürzung	Bedeutung
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher ohne Pumpspeicherkraftwerke
NE	Netzersatzanlagen
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas
KE	Strom aus Kernkraft

Daten zum Marktakteur Anlagenbetreiber

Tabelle I
Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	aktiv	vertraulich	NB-Prüfung
1 Allgemeine Daten				
1.1	Name des Marktakteurs	R	X*9	X*10
1.2	Adressdaten einschließlich zustellfähiger Adresse	R	X*9	X*10
1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	P	X*9	
1.4	Telefon	R	X*9	
1.5	E-Mail	R	X*9	
1.6	Rechtsform	R*8	X*9	
1.7	Register-Nummer	P*8	X*9	
1.8	Registergericht	P*8	X*9	
1.9	Geburtsdatum	R*9	X*9	
1.10	Tätigkeitsbeginn	P	X*9	
1.11	Tätigkeitsende	P	X*9	
1.12	Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)	P	X*9	
1.13	ACER-Code	P	X*9	
1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für das Marktstamm- datenregister	R	X*9	
1.15	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	X*9	
1.16	Betriebsnummer Bundesnetzagentur	P	X*9	
2 Zusätzliche Daten zu den Anlagenbetreibern				
2.1	Angabe, ob Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen	P	X*9	
2.2	Hauptwirtschaftszweig	P	X*9	

Daten zur PV-Anlage (1)

Tabelle II

Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
1 Allgemeine Daten							
1.1	Name der Einheit	P	R				
1.2	Name des Kraftwerksblocks						VE: []; P, []; P. KE: []; P, []; P.
1.3	Name des Kraftwerks						VE: []; R, []; R. KE: []; R, []; R.
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			X	
1.5	Standort der Einheit (geografisch)	R	R			X	
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P				NE: /.
1.7	Kraftwerksnummer Bundes- netzagentur		P				NE: / . SP: / . GS: /.
1.8	geplantes Inbetriebnahme- datum	R					NE: /.
1.9	Datum des Baubeginns						VE: []; P*1.

Daten zur PV-Anlage (2)

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
1.10	technisches Inbetriebnahmedatum		R			X	
1.11	Bruttoleistung	R	R	R		X	Wt: [I]: P, [II]: P, [III]: /. Bl: [M]: X*4. KE: [I]: /. .
1.12	Nettonennleistung	P	R	R		X	Wt: [I]: R. SO: [M]: X*4. WA: [M]: X*4. SP: [V]: X*4. NE: [V]: X*4. GS: [I]: R. KE: [I]: /. .
1.13	Steigerung der Nettonenn- leistung durch Kombibetrieb						VE: [I]: P, [M]: X.
1.14	Marktstammdatenregister- Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind						VE: [I]: P.
1.15	Schwarzstartfähigkeit		P*3		X	X	
1.16	Präqualifikation Regelleis- tung		P		X		
1.17	Fernsteuerbarkeit		P			X	
1.18	Netzbetreiber		R				
1.19	Identifikationsnummer		P				
1.20	Einsatzverantwortlicher		P*1				
1.21	Inselbetriebsfähigkeit		P*3		X	X	
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung		P				
1.23	Art der Einspeisung		P				

Daten zur PV-Anlage (3)

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
1.24	Technologie		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. NE: [I]: P, [II]: P. GS: [II]: P.
1.25	Lage						WI: [I]: R, [II]: P. SO: [III]: R, [V]: X.
1.26	Hauptbrennstoff/Energie- träger	R	R			X	
1.27	weiterer Hauptbrennstoff						VE: [II]: P.
1.28	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P. VE: [II]: P.
1.29	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung						VE: [II]: P.
1.30	Datum der endgültigen Still- legung			R		X	
1.31	Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
1.32	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.

Daten zur PV-Anlage (4)

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
7 Zusätzliche Daten zu Strom aus Strahlungsenergie ohne Solarthermie							
7.0.1	zugeordnete Wirkleistung des/der Wechselrichter	P	P			X*4	
7.0.2	gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher		P				
7.0.3	Anzahl der Module		P				
7.0.4	Angabe, ob alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel haben		P				
7.0.5	Hauptausrichtung		P				
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				
7.0.7	Nebenausrichtung		P				
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				
7.0.9	Leistungsbegrenzung		P				
7.0.10	Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 EEG		R				
7.1 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
7.1.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
7.1.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
7.1.3	Art der Fläche		P				
7.2 Zusätzliche Daten zu Dach- und Fassadenanlagen							
7.2.1	Nutzungsbereich		P				

Daten zur PV-Anlage (5)

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
9.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb (nur Pump- speicher)		P				
10 Daten zu EEG-Anlagen							
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG		P			X	
10.0.2	installierte Leistung		R			X	
10.0.3	Inbetriebnahmedatum		R			X	
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)		P*5				
10.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Teilnahme an Ausschreibungen							
10.1.1	Zuschlagsnummer	P	P				
10.1.2	Zugeordnete Gebotsmenge						So: (I): P, So: (II): P.

10.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen							
10.3.1	Registrierungsnummer PV-Melderegister		P				

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit der Daten

- ▶ **Grundsatz öffentliche Zugänglichkeit**, § 15 Abs. 1 S. 1 MaStRV
- ▶ **Ausnahmen**, § 15 Abs. 1 S. 2 ff., Abs. 2 MaStRV
 - Personenbezogenen Daten
 - Daten bzgl. Ausschreibungen nach EEG und KWKG
 - Besonders schutzwürdige Daten von Einheiten nach § 2 Abs. 5 BSI-KritisV
 - Nach Anlage zur Verordnung als vertraulich eingestufte Daten
- ▶ Betreiber von Stromerzeugungseinheiten dürfen bei „*Vorliegen von Vertraulichkeitsgründen verlangen*“, dass Veröffentlichung **zusammengefasst** erfolgt, sofern Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzverknüpfungspunkte mit Netz verknüpft (Ausnahme EEG-Anlagen)

Datenprüfung/-abgleich durch BNetzA

- ▶ BNetzA darf jederzeit registrierte Daten **überprüfen**
- ▶ **Abgleich** der im MaStR eingetragenen Daten mit Daten aus
 - Bestand (z.B. aus EEG-Anlagenregister)
 - Frei zugänglichen Quellen
 - Verwaltungsverfahren
 - Herkunftsnachweisregister
 - Regionalnachweisregister
 - Dem **BAFA** (Durchführung Aufgaben nach EEG oder KWKG)
 - Weiteren behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug
- ▶ Wichtigkeit der **Datenkonsistenz!**

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. **Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen**
6. Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten

Auslösendes Ereignis



Zusammenfassung zu Lokationen – § 14 MaStRV

- ▶ Zusammenfassung von Einheiten, die **miteinander verbunden** sind („*Konfigurationen*“)
- ▶ **Frist 1 Monat** nach Aufforderung BNetzA
- ▶ Kundenseitige Verbindung erforderlich
 - Nach Begründung „*hinter Netzanschlusspunkt technisch zusammengehörige Einheiten*“

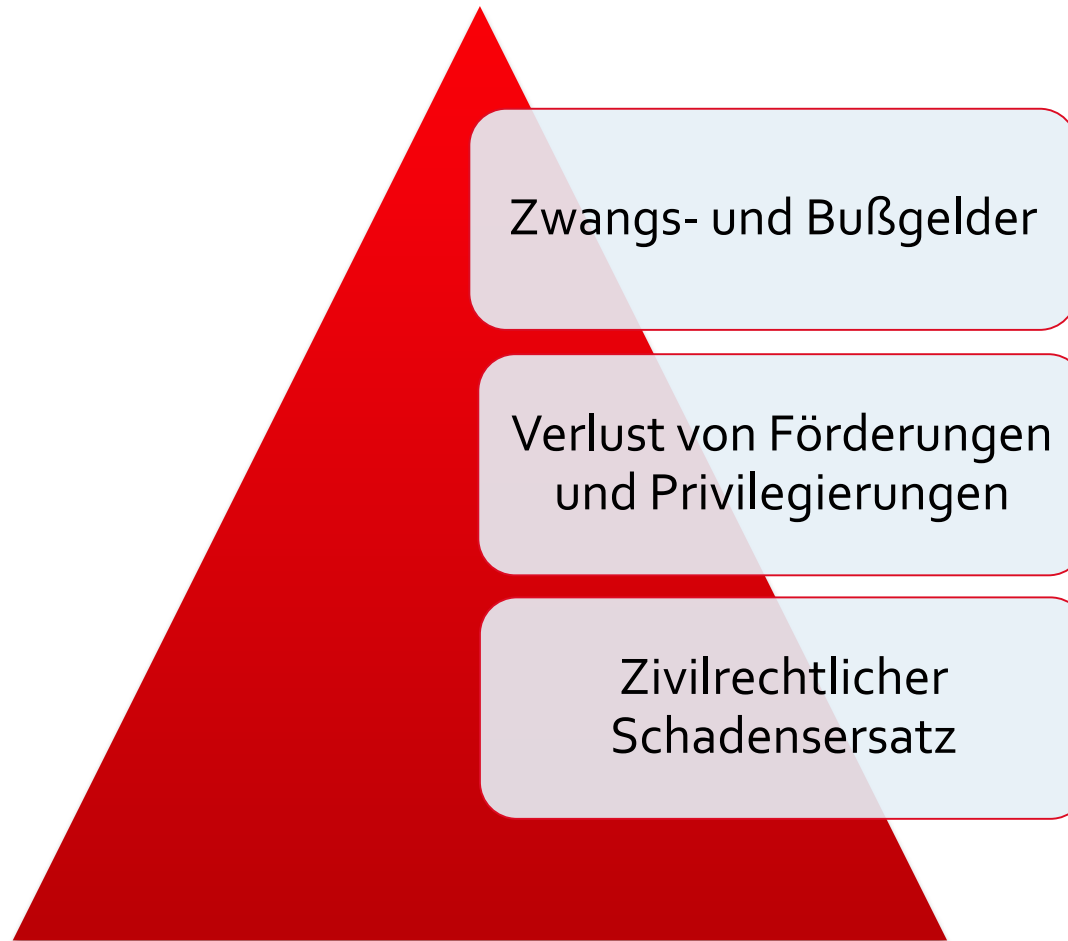
Daten zu Strom-/Gaserzeugungs- und Strom-/Gasverbrauchsloktionen

Nr.	Datum	in Betrieb	vertraulich
1 Allgemeine Daten			
1.1	Name der Lokation	P	
1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
2 Daten zu Stromloktionen			
2.0.1	Spannungsebene	P	
2.0.2	Bilanzierungsgebiet	P	
2.0.3	Regelzone	P	
2.0.4	reale Zählpunktbezeichnung	P	
2.1 Daten zu Stromerzeugungsloktionen			
2.1.1	Nettoengpassleistung	P	
2.2 Daten zu Stromverbrauchsloktionen			
2.2.1	Netzanschlusskapazität	P	
3 Daten zu Gasloktionen			
3.0.1	Marktgebiet	P	
3.1 Daten zu Gaserzeugungsloktionen			
3.1.1	maximale Einspeiseleistung	P	
3.2 Daten zu Gasverbrauchsloktionen			
3.2.1	maximale Ausspeiseleistung	P	

Agenda

1. Grundlagen und Überblick
2. Betroffene Marktakteure und Registrierungsfristen
3. Dateninhalte und Datenmerkmale
4. Registrierungsbeispiel: PV
5. Netzbetreiberprüfung und Bildung von Lokationen
6. **Sanktionsgefahr bei Verletzung Melde- und Prüfpflichten**

Sanktionsgefahr



Bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten

– §§ 21 MaStRV, 95 EnWG

- ▶ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Registrierung als Marktakeur,
 - Registrierung von Einheiten und EEG- und KWK-Anlagen sowie Projekten oder
 - Registrierung von Änderungen

nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

einer vollziehbare Anordnung der BNetzA zuwiderhandelt

- ▶ Bußgeldhöhe **bis zu € 50.000,00**

Verlust von Förderungen bei Anlagenbetreibern

§§ 23 Abs. 6, 7 MaStRV

- *Fälligkeit* von Zahlungen nach EEG und KWKG erst ab Registrierung neuer Anlagen (Übergangsfrist bis 01.01.2018) bzw. ab Übernahme Datenverantwortung, wenn nicht bis Ende Übergangsfrist 30.06.2019 erfolgt

§ 52 EEG

- (Endgültige) *Reduzierung* um 20 % bzw. 100 % bis Meldung

§ 13e KWKG

- (Endgültige) *Reduzierung* um 20 % bis Meldung

BGH-Urteil zu Meldepflichtverstoß (1)

► **Sachverhalt** (vereinfacht):

- Meldung PV-Anlage mit Inbetriebnahme 2012 in PV- Meldeportal erst Ende 2014
- Zunächst Auszahlung ungekürzter EEG-Vergütung durch NB
- (Teilweise) Rückforderung EEG-Vergütung für Zeitraum 2012-2014

► **Fragen** (u.a.):

- **Sanktion** bei Meldeverstoß (bis 31.07.2014 Verringerung auf Monatsmarktwert, ab 01.08.2014 Verringerung auf null) **unverhältnismäßig**?
- Pflicht des NB, AB auf Meldepflicht und Rechtsfolgen von Verstößen hinzuweisen?

BGH-Urteil zu Meldepflichtverstoß (2)

- ▶ Entscheidung BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16 (vereinfacht):
 - **Anspruch des NB in voller Höhe**
 - **NB durfte Anspruch geltend machen**
 - NB trifft grundsätzlich **keine Hinweispflicht ggü. AB**
 - AB zu Meldepflichten „*selbst verantwortlich*“
 - Etwas anderes für NB **nicht zumutbar**

Hinweispflichten der Netzbetreiber aus der MaStRV

- ▶ Hinweispflicht an **Betreiber von EEG-Anlagen**
 - An Netz des Netzbetreibers angeschlossen und
 - Vor 01.07.2017 in Betrieb genommen
 - Mit **Endabrechnung** der finanziellen Förderung **für 2017 und wiederholend für 2018**
- ▶ Hinweispflicht an **Betreiber von KWK-Anlagen**
 - An Netz des Netzbetreibers angeschlossen und
 - Zahlung nach KWKG erhalten und vor 01.07.2017 in Betrieb genommen
 - Mit **erster Abrechnung 2018 und 2019**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Michael Weise, BBH Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-224
michael.weise@bbh-online.de

www.bbh-online.de